

Satzung der Grünen Jugend Potsdam

§1 Name, Sitz und Aufbau

- (1) Der Verband trägt den Namen „Grüne Jugend Potsdam“. Das Kürzel des Verbandes ist „GJ-Potsdam“.
- (2) Das Einzugsgebiet und der Tätigkeitsbereich der GJ-Potsdam erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Der Sitz ist Potsdam.
- (3) Der Verband steht als dessen Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig. Der Verband sieht sich als Jugendorganisation des Potsdamer Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen.
- (4) Die GJ-Potsdam ist als eigenständige Basisgruppe Mitglied im Landesverband der GRÜNEN JUGEND BRANDENBURG und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND. Außer in der Stadt Potsdam können sich aber im Tätigkeitsbereich der GJ-Potsdam auch eigene Ortsverbände der GRÜNEN JUGEND gründen, welche ebenfalls Mitglied im Landes- und Bundesverband sein können.

§2 Aufgaben

- (1) In der GJ-Potsdam haben sich Jugendliche zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulung und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für Jugendliche in Potsdam und dem Potsdamer Umland einzusetzen.
- (2) Besonderes Augenmerk richten wir auf die Schaffung einer friedlichen, basisdemokratischen, nachhaltigen, ökologischen, fahrradfreundlichen, toleranten, gleichberechtigten und sozialen Stadt.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele streben wir die Vernetzung mit verschiedenen regionalen Verbänden, -gruppen und Initiativen an, die ähnliche Interessen verfolgen.
- (4) Die GJ-Potsdam beabsichtigt, durch eigene Anträge die Inhalte der GRÜNEN JUGEND BRANDENBURG und der Partei Bündnis 90/Die Grünen zu beeinflussen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GJ-Potsdam kann werden, wer im Einzugsbereich des Verbandes wohnt, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GJ-Potsdam bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 30. Lebensjahres, durch Austritt, Ausschluss, Wegzug oder Tod.
- (3) Der Austritt ist gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu erklären.

- (4) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen satzungsgemäß festgelegte Beschlüsse verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann auf Antrag von Mitgliedern des Verbandes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären und kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Näheres zu diesem Absatz regeln Landes- und Bundessatzung.
- (5) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (6) Eine Mitgliederliste ist vom Vorstand der Basisgruppe zu führen. Diese dient unter anderem zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen gemäß §5 (6).

§4 Organe

- (1) Zu den Organen des Verbandes gehören die Mitgliederversammlung und der Basisgruppenvorstand.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJ-Potsdam. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen und tagt öffentlich, sofern sich eine Mehrheit der Anwesenden nicht dagegen ausspricht.
- (2) Es wird angestrebt, dass die MV monatlich zusammentritt. Näheres wird durch die Mitglieder der Basisgruppe unter Koordination des Basisgruppenvorstands organisiert. Eine MV wird vom Vorstand, alternativ auf Wunsch von mindestens 5 Mitgliedern oder 10 % der Mitglieder, die dies schriftlich erklären, einberufen. Es besteht eine Ladungsfrist von 7 Tagen.
- (3) Die MV
 - a. bestimmt Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes,
 - b. beschließt über eingebrachte Anträge,
 - c. wählt und entlastet den Vorstand,
 - d. kann einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer absoluten Mehrheit abwählen,
 - e. beschließt und ändert die Satzung und die Geschäftsordnung der MV.
- (4) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Die Beschlüsse der MV gelten mit einer einfachen Mehrheit als angenommen. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Zum Fassen von Beschlüssen, sowie der Anerkennung von Wahlen muss die MV beschlussfähig sein. Dies ist sie bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.

§6 Basisgruppenvorstand (BaVo)

- (1) Der ehrenamtlich tätige BaVo führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die GJ-Potsdam nach außen hin und gegenüber der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.
- (2) Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) Der BaVo setzt sich aus zwei Sprecher*innen zusammen.
- (4) Beide Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (5) Der BaVo ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen, Inter- oder Trans*-Personen (FIT*-Personen) sein. Wenn der FIT*-Platz nicht durch eine FIT*-Person besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden FIT*-Mitglieder, ob der FIT*-Platz auch durch eine Nicht-FIT*-Person besetzt werden kann.
- (6) Den Mitgliedern des BaVos steht es frei, vor Ablauf der regulären Amtszeit ihren Rücktritt ohne die Angabe von spezifischen Gründen zu erklären. In einem solchen Fall findet auf der folgenden MV eine Nachwahl statt. Nachgewählte Mitglieder des BaVos sind für die Zeit bis zum Ablauf der Regelamtszeit im Amt.

§7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wahlen sind immer geheim durchzuführen. Abstimmungen sind im Allgemeinen offen durchzuführen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
- (2) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der MV mindestens eine Woche vor der Versammlung angekündigt wurde.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Termine und Protokolle werden über eine E-Mail-Liste ausgetauscht.

§8 Finanzen

- (1) Allgemeines
 - a. Dieser Paragraph regelt die Geldflüsse der Grünen Jugend Potsdam ab dem Zeitpunkt der Einrichtung des Bankkontos gemäß §8 (8).
 - b. Der BaVo ist gemeinsam für die Finanzen zuständig.

(2) Einnahmearten

- a. Der Grünen Jugend Potsdam fließen Einnahmen in Form von freiwilligen Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Teilnahmebeiträgen, öffentlichen Zuwendungen, Unterstützung von Parteien oder politischen Jugendverbänden sowie Verkaufserlösen zu.
- b. Der Grünen Jugend Potsdam können Spenden in Form von Geld-, Sach- oder Verzichtsspenden zufließen. Übersteigt die Summe aus allen Spenden einer Person in einem Kalenderjahr 200 Euro, so sind Spender*in und Jahressumme aus den Spenden im Finanzbericht zu nennen. Bargeldspenden über 50,00 Euro dürfen nicht angenommen werden. Bargeldspenden müssen quittiert werden.
- c. Erhebt die Grüne Jugend Potsdam Teilnahmebeiträge zu einer Veranstaltung, so darf die Summe der Erlöse dieser Veranstaltung die Summe der Aufwendungen nicht überschreiten. Der Betrag der gezahlten Teilnahmebeiträge muss pro Teilnehmer*in auf der Teilnehmer*innen-Liste aufgeführt sein.
- d. Verkaufserlöse dienen nicht der Gewinnerzielung. Die Summe der Erlöse darf die Summe der Bereitstellungskosten nicht überschreiten.

(3) Ausgabearten

- a. Die Grüne Jugend Potsdam verwendet die Einnahmen für Ausgaben des Laufenden Geschäftsbetriebs, Basisgruppenvorstandsarbeit, Mitgliederversammlungen, Fachforenarbeit, Aktionen / sonstige Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der politischen Arbeit anderer Jugendverbände oder Teigliederungen sowie für sonstige Ausgaben.

(4) Darlehen und Kredite

- a. Der geschäftsführende Basisgruppenvorstand kann zur Wahrung der Liquidität beschließen, ein zinsloses Darlehen aufzunehmen.
- b. Die Grüne Jugend Potsdam gewährt keine Kredite.
- c. Der BaVo kann beschließen, einer anderen Gliederung der GRÜNEN JUGEND ein zinsloses Darlehen zu gewähren, wenn eine Rückzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt gesichert ist und der Grünen Jugend Potsdam durch die Gewährung des Darlehens keine finanziellen Nachteile entstehen. Sonstige Darlehen sind unzulässig.

(5) Geschäftsjahr

- a. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Haushaltsplan

- a. Die letzte Mitgliederversammlung eines Jahres beschließt einen Haushaltsplan für das kommende Jahr mit absoluter Mehrheit.
- b. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen nachträglichen Haushaltsplan beschließen, der den vorherigen ablöst.
- c. Der Haushaltsplan führt die geplanten Einnahmen und Ausgaben auf.
- d. Hat die Mitgliederversammlung keinen Haushaltsplan beschlossen, so beschließt der BaVo einen vorläufigen Haushaltsplan, in dem die Summe der Ausgaben weder die Summe der Einnahmen, noch die Summe der Ausgaben aus dem Vorjahr überschreiten darf. Der vorläufige Haushaltsplan ist unverzüglich nach Beschluss allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- e. Die tatsächlichen Ausgaben einer Ausgabenart dürfen die geplanten Ausgaben nicht um mehr als ein Zehntel überschreiten.
- f. Ein Haushaltsplan ist nichtig, falls der Basisgruppenvorstand feststellt, dass die Summe der tatsächlichen Einnahmen am Jahresende die geplanten Einnahmen um mehr als ein Zehntel unterschreiten wird. Er gilt dann als nicht beschlossen.

(7) Finanzbericht

- a. Der Basisgruppenvorstand erstellt zum 31. Januar des Folgejahres einen Finanzbericht.
- b. Der Finanzbericht führt alle Einnahmen und Ausgaben aus dem abgelaufenen Kalenderjahr detailliert auf.
- c. Der BaVo fügt dem Finanzbericht in Anlagen Belege für alle im Finanzbericht gemachten Angaben hinzu.
- d. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person, welche die Angaben im Finanzbericht überprüft und einen Bericht erstellt. Sie legt den Rechnungsprüfungsbericht bis zum 28. Februar vor.
- e. Auf der ersten Mitgliederversammlung nach Erstellung des Finanz- und des Rechnungsprüfungsberichtes werden diese durch die Verfasser vorgestellt.
- f. Alle Mitglieder der GJ-Potsdam haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen.

(8) Bankkonto

- a. Der Basisgruppenvorstand unterhält ein Bankkonto im Namen der GJ-Potsdam.

- b. Nur der Basisgruppenvorstand besitzt eine Kontokarte.
- c. Der Basisgruppenvorstand ist zuständig für die Anweisung von Überweisungen. Dazu sind dessen Mitglieder als Zeichnungsberechtigte für das Konto zu führen.

(9) Handkasse

- a. Der Basisgruppenvorstand führt eine Handkasse.
- b. Der Basisgruppenvorstand führt einen Nachweis über die Handkasse, in dem jede Ein- und Auszahlung mit Datum, Betrag, Empfänger und Verwendungszweck festgehalten wird.

(10) Budgetaufteilung

- a. Der Basisgruppenvorstand kann, im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes, für einzelne Projekte (Veranstaltungen, Veröffentlichungen o.ä.) einen Finanzrahmen festsetzen.
- b. Der Basisgruppenvorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Ausgaben als „sonstige Ausgaben“.

(11) Auszahlungen an natürliche Personen

- a. Natürliche Personen können Kostenerstattungen erhalten, sofern der Basisgruppenvorstand dem zustimmt.
- b. Natürliche Personen können pauschale Aufwandsentschädigungen für eine regelmäßige Tätigkeit für die Grüne Jugend Brandenburg erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- c. Natürliche Personen können pauschale Aufwandsentschädigungen für eine einmalige oder eine auf ein Projekt beschränkte Tätigkeit erhalten, sofern der Basisgruppenvorstand dies beschließt.
- d. Natürlichen Personen können Ausgaben erstattet werden, für die Sie in Vorkasse getreten sind, falls es sich um vorher genehmigte Ausgaben der Grünen Jugend Potsdam gehandelt hat und die Höhe der Ausgaben belegt ist.
- e. Weitere Auszahlungen an natürliche Personen sind nicht zulässig.